

Das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Europäischen Union gefördert.



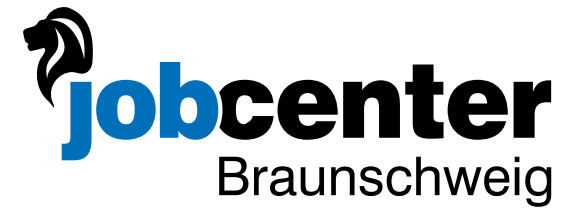
EUROPÄISCHE UNION



Willy-Brandt-Platz 7
D - 38102 Braunschweig
Tel: +49 531 80177 0
Fax: +49 531 80177 3333
E-Mail: jobcenter-braunschweig@jobcenter-ge.de
Web: www.jobcenter.braunschweig.de

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Infothek & Neukundenbereich:
Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr



jobBS

ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (Intensivförderung)



Inhalt des Programms

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung. Er fördert die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, unterstützt die Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen und bei der beruflichen Qualifizierung. Er leistet so einen Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Armutsbekämpfung.

Mit dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den allgemeinen Arbeitsmarkt (kurz: jobBS) wird erstmals ein Produkt angeboten, welches sich ausschließlich auf den ersten Arbeitsmarkt fokussiert und sowohl Langzeitarbeitslosen als auch Arbeitgebern individuelle Unterstützungsleistungen bietet.

Ziel

Ziel des Bundesprogramms ist es, Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose, die nur mit massiver Unterstützung an der Arbeitsgesellschaft teilhaben können, verstärkt in existenzsichernde Arbeit zu vermitteln, direkt am Arbeitsplatz zu begleiten, zu unterstützen und passgenau zu qualifizieren.



Welcher Personenkreis kommt für die Intensivförderung in Frage?

Zielgruppe der Intensivförderung sind Personen, die in den letzten 5 Jahren ohne Unterbrechung arbeitslos waren und über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen. Weiterhin müssen sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II und mindestens 35 Jahre alt sein. Darüber hinaus muss mindestens ein weiteres, in der Person liegendes Vermittlungshemmnis vorliegen, beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, eine Behinderung oder Schwerbehinderung, ein fehlender Schulabschluss oder mangelnde deutsche Sprachkenntnisse.

Unsere Förderung für Sie:

Lohnkostenzuschüsse:

- Voraussetzung für die Gewährung eines Lohnkostenzuschusses ist ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis über mind. 24 Monate und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 20 Stunden und einer Vergütung, die nicht unterhalb des tariflichen/ortsüblichen Entgelts liegt.
- Während der zwölfmonatigen Einstiegsphase beträgt der Lohnkostenzuschuss 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
- Während der zwölfmonatigen Stabilisierungsphase beträgt der Lohnkostenzuschuss 65 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
- Während der zwölfmonatigen Leistungsphase beträgt der Lohnkostenzuschuss 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Zusätzliche Förderung durch Stärkung der Nachhaltigkeit:

- Beratung durch Betriebsakquisiteure
- Individuelles Coaching der Teilnehmenden nach Beschäftigungsaufnahme
- Finanzierung von Kurzqualifizierungen und Mobilitätshilfen für Ihre Arbeitnehmer/Innen